



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 36

17. Juli 2020

Dritte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018

Vom 17. Juli 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 15. Juli 2020 die nachfolgende Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018 beschlossen. Der Rektor hat am 17. Juli 2020 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018

Teil I. Änderung der allgemeinen Bestimmungen

1. Der § 1 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„ **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen für eine Laufbahn im Höheren Lehramt an beruflichen Schulen, Lehrtätigkeiten an Einrichtungen für berufliche Bildung in öffentlicher und freier Trägerschaft und/oder affine Tätigkeiten in der beruflichen Bildungsarbeit qualifizieren, sofern nicht eine studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung Anwendung findet.
- (2) Die Masterstudiengänge unterstützen den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen in den folgenden Bereichen:
 1. Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- und/oder Wirtschaftspädagogik sowie Fachdidaktiken und schulpraktische Studien gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen (die schulpraktischen Studien können gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen auch in der Form von professionspraktischen Studien durchgeführt werden).

Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu;

2. Fachwissenschaften gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(3) Masterstudiengänge, die:

1. in Baden-Württemberg zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* qualifizieren, schließen mit dem akademischen Grad *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*) ab.
2. für Lehrtätigkeiten an Einrichtungen für berufliche Bildung in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie affine Berufsfelder qualifizieren und/oder ggf. gemäß landesspezifischer Regelungen einen Seiten- oder Direkteinstieg in das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* unterstützen, schließen mit dem akademischen Grad *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*) ab.

Der jeweils zu vergebende akademische Grad ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.“

2. In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „oder Praktika“ gestrichen.

3. In § 7 erhält der Abs. 3 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„(3) Die schulpraktischen Studien (bzw. die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden professionspraktischen Studien) umfassen eine vorbereitende Lehrveranstaltung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und drei mehrwöchige Praktika mit Begleitveranstaltungen sowie die Praktikumsberichte. Sie unterscheiden sich dabei je nach Studiengang:

1. In Studiengängen gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 1 werden die Praktika mit den jeweiligen Begleitveranstaltungen von einem *Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)* organisiert.
2. In Studiengängen gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 2 werden die Praktika an Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft absolviert und von der jeweils zuständigen Studiengangsleitung in Kooperation mit dem *Zentrum für Schulpraktische Studien* der Pädagogischen Hochschule Freiburg organisiert. Die Begleitveranstaltungen finden an der Pädagogischen Hochschule statt.

Die Einzelheiten sind in § 17 und den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.“

4. In § 8 erhält Abs. 2 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Vorbereitungsdienst für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen*, den Seiten- oder Direkteinstieg in das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* und/oder den Einstieg in affine Berufsfelder notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen und dem jeweiligen Modulhandbuch erworben hat, die

Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Fachdisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu reflektieren.“

5. In § 12 Abs. 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Satz 1 gilt auch für Praktika und Begleitveranstaltungen der schulpraktischen Studien, die in eigenen Modulen ohne weitere Lehrveranstaltungen angesiedelt sind. Satz 1 gilt nicht für Praktika und Begleitveranstaltungen der schulpraktischen Studien, die in Modulen zusammen mit anderen Lehrveranstaltungen angesiedelt sind. In diesem Falle sind für diese Praktika und Begleitveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 jeweils gesonderte Nachweise zu erbringen.“

6. In § 12 Abs. 5 erhält Satz 2 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Ausgenommen hiervon sind die Schulpraxisberichte, die zeitnah zu erstellen sind.“

7. In § 17 erhält Abs. 1 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„(1) Der Umfang der schulpraktischen Studien (bzw. der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden professionspraktischen Studien) gemäß § 7 Abs. 3 sowie die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf sind in Anlage 2 sowie in den jeweiligen Modulhandbüchern festgelegt.“

8. In § 17 erhält Abs. 3 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„(3) Voraussetzung für die Ausgabe von Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika und den Begleitveranstaltungen ist jeweils die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule bzw. der Bildungseinrichtung vereinbarten Praktikumsstätigkeiten sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Begleitveranstaltungen. Die Praktikumsberichte sind nach den Richtlinien des jeweiligen Studiengangs zu erstellen und werden von den betreuenden Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.“

9. In § 17 erhält Abs. 4 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„(4) Auf den entsprechenden Formblättern des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) bzw. des Zentrums für schulpraktische Studien der Pädagogischen Hochschule Freiburg werden die Nachweise für die erfolgreiche Teilnahme nach Abs. 3 Satz 1 von der zuständigen Schule oder Bildungseinrichtung ausgestellt.“

10. In § 17 wird aus Teilen des bisherigen Abs. 4 ein neue Abs. 5 gebildet (Änderungen unterstrichen):

„(5) Im Falle von § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden die den Schulpraktika und den zugehörigen Begleitveranstaltungen gemäß Anlage 2 zugeordneten ECTS-

Punkte nur vergeben, wenn die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gemäß Abs. 3 Satz 1 und die Bewertung als „bestanden“ für die Berichte gemäß Abs. 3 Satz 2 vollständig erbracht wurden. Die von der Pädagogischen Hochschule Freiburg ausgebrachte_schulpraxisbezogene Lehrveranstaltung zur *Unterrichtsanalyse, -planung, und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen* ist dagegen Gegenstand der Modulprüfung in dem Modul, in dem sie angesiedelt ist.“

11. In § 25 Abs. 3 erhält die Ziffer 2 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„2. für ein Schulpraktikum und/oder seine Begleitveranstaltung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht und/oder der Schulpraxisbericht als „nicht bestanden“ bewertet oder“

12. In § 27 erhält Abs. 1 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„(1) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das im jeweiligen Masterstudiengang gemäß Anlage 2 vorgesehene jeweilige Schulpraktikum und/oder die zugehörige Begleitveranstaltung einmal wiederholt werden; der darauf bezogene Schulpraxisbericht ist vorzulegen. Ein mit „nicht bestanden“ bewerteter Schulpraxisberichts kann einmal wiederholt werden.“

13. In § 27 erhält Abs. 2 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„(2) Führt die Wiederholung eines Schulpraktikums und/oder der zugehörigen Begleitveranstaltung gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 2 nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme und/oder wird der auf das wiederholte Schulpraktikum bezogene Bericht bzw. der wiederholte Bericht gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 2 als „nicht bestanden“ bewertet, erlässt das Akademische Prüfungsamt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen.“

14. In § 30 Abs. 2 werden die Worte „im Rahmen einer Akkreditierung überprüfen“ gestrichen.

15. In § 31 Abs. 1 Ziffer 3 wird nach „Unterrichtsfach“ ergänzt „sowie der Masterarbeit“

Teil II. Änderung der studienangangsspezifischen Bestimmungen

16. Titel von Abschnitt 5 wird der bisherige Zusatz geändert wie folgt:
„[letztmalig zum WS 2019/2020]“

17. Im Titel von Abschnitt 6 wird der bisherige Zusatz geändert wie folgt:
„[letztmalig zum WS 2019/2020]“

18. Nach Abschnitt 7 werden als neuer Abschnitt 8 die studienangangsspezifischen Bestimmungen für den zukünftigen Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege / Wirtschafts- und Sozialmanagement* eingefügt (Änderungen gegenüber bisher unterstrichen):

„8. Masterstudiengang Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement [ab WS 2020/2021]

§ 52 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege / Wirtschafts- und Sozialmanagement* soll, entsprechend den Anforderungen der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) der KMK vom 12. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung, Kompetenzen vermitteln, die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, Lehr-Lernarrangements an beruflichen Schulen im Bereich der Pflegeberufe theoriegeleitet zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiter zu entwickeln sowie die weiteren mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben erfolgreich durchzuführen. Daher sollen im Studiengang folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:

1. Fachliche Kompetenzen. Die Studierenden ...

1. verfügen über einführendes und vertieftes Wissen der erziehungs- bzw. bildungswissenschaftlichen und sozialpsychologischen Grundlagen des Lehrens und Lernens sowie der (Fach-)Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens in der Pflege und können dieses Wissen in ihr didaktisches Handeln einfließen lassen;
2. kennen zentrale Theorien und Konzepte der beruflichen Bildung (pädagogische Professionalität, Beruflichkeit, Konzept beruflicher Handlungskompetenz u. a.) und können diese anwenden, reflektieren und beurteilen;
3. kennen die Bedingungen und Strukturen des (beruflichen) Bildungssystems in Deutschland und können die Systeme der (beruflichen) Bildung anderer Länder sowie ausgewählte Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung beurteilen und reflektieren;
4. kennen Prinzipien und Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung in der beruflichen Bildung und können deren Probleme und Chancen reflektieren;
5. kennen die rechtlichen Strukturen, Bedingungen und Diskurse bezüglich der Berufsausbildung in Deutschland und im europäischen Kontext und können diese kritisch reflektieren;
6. verfügen über vertieftes Wissen des Wirtschafts- und Sozialmanagements, der Sozialgesetzgebung und des Qualitätsmanagements;
7. kennen Managementkonzepte sowie Modelle und Theorien der Organisationsgestaltung und der Personalführung.

2. Fachpraktische Kompetenzen. Die Studierenden ...

1. kennen grundlegende Modelle des Lehrens und Lernens, wissen um die Bedeutung motivationaler, emotionaler, kognitiver, individueller, sozialer und soziokultureller Lernvoraussetzungen und können diese auf pädagogische Situationen übertragen;
2. können wissenschaftlich fundiert und medienkompetent Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung differenziert planen, gestalten, begleiten, analysieren und reflektieren;
3. können Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung

entwickeln, anwenden sowie in ihrer Wirkung und Aussagekraft beurteilen;

4. sind mit den Formen betrieblicher Beurteilungen und Beurteilungsverfahren vertraut und können Arbeits- und Ausbildungszeugnisse interpretieren und verfassen;
5. kennen Prozesse, Institutionen und Phasen der Professionalisierung und Identitätsentwicklung von Berufsschullehrkräften;

3. (Forschungs-)Methodische Kompetenzen. Die Studierenden ...

1. verfügen über vertiefte Kenntnisse von Methoden und Strategien der erziehungswissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Forschung;
2. können die Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Studien verstehen, wiedergeben und einordnen sowie bezüglich ihrer Relevanz für eigene Forschungsaufgaben beurteilen und auswählen;
3. sind in der Lage eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren und können unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien einen Forschungsbedarf ermitteln sowie Forschungsfragen und Hypothesen generieren und prüfen;
4. kennen unterschiedliche Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung im Kontext quantitativer und qualitativer Forschung, können diese anwenden und deren Eignung für konkrete Aufgaben der Berufsbildungsforschung beurteilen;
5. können auf der Grundlage ihrer Kenntnisse im Bereich der Diagnostik und Evaluation Lehr-Lern-Prozesse gestalten und analysieren.

4. Selbst- und Sozialkompetenzen. Die Studierenden ...

1. sind in der Lage eigene oder in der Forschungsgruppe (Studierendengruppe) erarbeitete Ergebnisse und Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren sowie kritisch zu reflektieren;
2. können in Teams mit Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Bildungs- und Beschäftigungssystems produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
3. können Feedback professionell annehmen und daraus Konsequenzen für ihr eigenes pädagogisches Handeln ziehen;
4. sind in der Lage, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln;
5. sind in der Lage, interkulturelle und inklusive Dimensionen, auch vor dem Hintergrund eigener Diversitätserfahrungen und Sozialisationsprozesse in ihrem Berufsfeld zu erfassen und zu reflektieren sowie im eigenen Handeln zu berücksichtigen;
6. verfügen über Kommunikations-, Beratungs- und Konfliktfähigkeit, die sie darin unterstützen, dialog- und zielorientiert in vielfältigen Situationen mit unterschiedlichen Personengruppen lehrend und beratend zu agieren.

- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit den Aufgaben im Rahmen der Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen im Bereich Pflege und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

erfolgt beim Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* innerhalb der in § 54 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche in 14 Modulen (vgl. Anlage 2.4). Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 53

Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten können gemäß Abs. 3 bis 5 für die in Anlage 3.4 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden, sofern sie:
1. im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit erworben wurden, die den folgenden Kriterien entspricht:
 - a) Lehr- und Unterrichtstätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Lehr- und Unterrichtsstunden pro Woche an einer Institution zur beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (z. B. schulische Einrichtungen, Bildungsinstitutionen, betriebliche Organisationseinheit) oder
 - b) Tätigkeiten in Verwaltung, Leitung und/oder Management im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitbeschäftigung an einer öffentlichen oder privaten Organisation im Gesundheitswesen.
 2. im Rahmen von abgeschlossenen außerhochschulischen Fort- oder Weiterbildungen in den Bereichen berufliche Lehr-Lern-Prozesse und/oder Wirtschafts- und Sozialmanagement erworben wurden.
- (2) Der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 darf bei Aufnahme des Masterstudiums nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.
- (3) Grundlage der Anrechnung gemäß Abs. 1 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 30 Abs. 1 auf die in Anlage 3.4.1 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (6) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* enthaltenen schulpraktischen Studien ist ausgeschlossen.

§ 54

Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte. Dabei entfallen auf die *Bildungswissenschaften* 65 ECTS-Punkte (davon 12 Punkte für die Fachdidaktik, 21 Punkte für die schulpraktischen Studien und 2 Punkte für die mündliche Abschlussprüfung), auf das Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement* 35 ECTS-Punkte und auf die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* ergibt sich aus Anlage 1.4.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche:
 1. Studienbereich: Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement*;
 2. Studienbereich: *Bildungswissenschaften*;
 3. Studienbereich: Schulpraktische Studien;
 4. Studienbereich: Masterprüfung.

Den Studienbereichen sind, bis auf den Studienbereich 4, jeweils mehrere Module zugeordnet.

- (5) Innerhalb eines bildungswissenschaftlichen Moduls erfolgt eine Einführung zu den schulpraktischen Studien. Die Studierenden absolvieren danach bei drei Modulen jeweils mehrwöchige Praktika an beruflichen Schulen, die von einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) organisiert und durch Begleitveranstaltungen am Seminar ergänzt werden. Im Masterstudiengang werden damit berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, eingeübt und wissenschaftlich reflektiert. Dies soll Modellcharakter für die spätere Unterrichtstätigkeit haben.
- (6) Im ersten Semester sind vier Module angesiedelt. Im Vordergrund stehen neben einem ein- führenden Überblick über das Masterstudium vor allem Gegenstandsbereiche der Berufspädagogik, pädagogische Professionalität, Grundlagen der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens, die Planung, Durchführung, Evaluation und theoriebezogenen Reflektion erster Unterrichtssequenzen der Studierenden sowie erste schulpraktische Studien (s. Abs. 5). Im Modul zum Wirtschafts- und Sozialmanagement werden die Steuerung von Gesundheitssystemen, die Finanzierung sozialer Sicherungssysteme sowie das Controlling im Gesundheitswesen thematisiert. Zudem werden spezifische rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen behandelt.
- (7) Im zweiten Semester sind vier Module angesiedelt. Im bildungswissenschaftlichen Modul werden Bezüge zur Berufsbildungsforschung aufgezeigt und quantitative bzw. qualitative Forschungsmethoden vertieft sowie die Anwendung der Methoden eingeübt und reflektiert. Zudem werden die Strukturen der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in Baden-Württemberg sowie psychologische Aspekte des Lehrens und Lernens, der Lernmotivation und des sozialen Lernens vertieft. In dem vertiefenden Modul zum Wirtschafts- und Sozialmanagement geht es einerseits um die Organisation und Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft und andererseits um das Personalmanagement in Organisationen des Gesundheitswesens. Zudem

werden die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der Gesundheits- und Sozialsysteme vertiefend behandelt, wie beispielsweise die digitale Transformation. In dem fachdidaktischen Modul werden die pflegebezogenen didaktischen und methodischen Ansätze aufgezeigt und diskutiert sowie in einem Seminar erprobt und reflektiert. Die schulpraktischen Studien werden vertieft (s. Abs. 5).

- (8) Im dritten Semester sind vier Module angesiedelt. In dem einen Modul zur Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement stehen zunächst wirtschaftsdidaktische Fragestellungen und Gegenstandsbereiche im Vordergrund, bevor es dann um einzelne didaktisch- methodische Aspekte des modernen Unterrichts im Bereich Wirtschafts- und Sozialmanagement geht. Letztere werden innerhalb eines Seminars erprobt, evaluiert und im Kontext darauf bezogener wissenschaftlicher Studien reflektiert. Neben den Themen Qualitätsmanagement und Projektmanagement im Gesundheitswesen werden in einem zusätzlichen Modul zentrale Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements, wie Diversität, Kooperation und aktuelle Herausforderungen im Gesundheitswesen thematisiert. In einem weiteren Modul sind schulpraktische Studien vorgesehen (s. Abs. 5).
- (9) Im vierten Semester sind zwei Module vorgesehen. In einem Modul der Bildungswissenschaften werden verschiedene nationale Bildungssysteme, insbesondere Berufsbildungssysteme, analysiert und Vergleichskriterien diskutiert. Außerdem wird zunächst der Wandel des deutschen Berufsbildungssystems im Hinblick auf die Transformation des Berufskonzepts, der Organisation der Berufsausbildung und der Entwicklung neuer Berufe betrachtet und abschließend in den Kontext europäischer Entwicklungsprozesse gestellt. Zudem werden Herausforderungen und Wege der pädagogischen Professionalisierung des beruflichen Bildungspersonals diskutiert, indem insbesondere auf die Heterogenität der Lernenden und Inklusionswege in der beruflichen Bildungsarbeit eingegangen wird. Schließlich wird im Rahmen der Masterarbeit gemäß § 55 Abs. 1 eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Betreuung bearbeitet und gemäß § 55 Abs. 2 in der mündlichen Abschlussprüfung präsentiert und diskutiert.

§ 55 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 18 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und beinhaltet die Präsentation der Masterarbeit, deren kritische Reflexion und Einordnung in den fachspezifischen Kontext.

§ 56 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten, sind gemäß § 20 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.

- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:

1. Einführung schulpraktische Studien;
2. Vertiefung schulpraktische Studien;
3. Differenzierung schulpraktische Studien.

Die Bewertung der Modulprüfungsleistungen dieser Module erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen aus den Noten aller gesamt- notenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung. Dabei werden die Modulnoten, die Note für die Masterarbeit und die Note für die mündliche Abschlussprüfung entsprechend ihren in Anlage 2.4 zugewiesenen ECTS-Punkteanteilen gewichtet.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*).
- (5) Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* gemäß den Anforderungen der *Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)* der KMK vom 12. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung, sofern die Absolventin bzw. der Absolvent des Masterstudiums die für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes erforderlichen weiteren Anforderungen an das zuvor absolvierte Bachelorstudium erfüllt bzw. gemäß der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang angerechnete oder erfolgreich nachgeholt Leistungen nachweist (z. B. im Hinblick auf die in der vorgeannten *Rahmenvereinbarung* für die Bildungswissenschaften, die berufliche Fachrichtung, das Unterrichtsfach und die Abschlussarbeiten für das Bachelor- und Masterstudium insgesamt aufgeführten ECTS- Punktzahlen).“
19. Nach Abschnitt 8 werden als neuer Abschnitt 9 die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den zukünftigen Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit / Wirtschafts- und Sozialmanagement* eingefügt (Änderungen gegenüber bisher unterstrichen):

„9. Masterstudiengang Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement [ab WS 2020/2021]

**§ 57
Ziele des Studiums**

- (1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* soll Kompetenzen vermitteln, die die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, zum einen Lehr-Lernarrangements an Schulen des Gesundheitswesens und zum anderen berufliche und betriebliche Aus- und Weiterbildungsprozesse im Gesundheitssektor theoriegeleitet zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiter zu entwickeln. Daher sollen im Studiengang folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:

1. Fachliche Kompetenzen. Die Studierenden ...

1. verfügen über vertieftes Wissen der erziehungs- bzw. bildungswissenschaftlichen Grundlagen des Lehrens und Lernens sowie der (Fach-)Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens im Gesundheitswesen und können dieses Wissen in ihr didaktisches Handeln einfließen lassen;
2. kennen zentrale Theorien und Konzepte der beruflichen Bildung (pädagogische Professionalität, Beruflichkeit, Konzept beruflicher Handlungskompetenz u. a.) und können diese anwenden, reflektieren und beurteilen;
3. kennen die Bedingungen und Strukturen des (beruflichen) Bildungssystems in Deutschland und können die Systeme der (beruflichen) Bildung anderer Länder sowie ausgewählte Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung beurteilen und reflektieren;
4. kennen Prinzipien und Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung in der beruflichen Bildung und können deren Probleme und Chancen reflektieren;
5. kennen die rechtlichen Strukturen, Bedingungen und Diskurse bezüglich der Aus- und Weiterbildung in Deutschland und im europäischen Kontext und können diese kritisch reflektieren;
6. verfügen über vertieftes Wissen des Wirtschafts- und Sozialmanagements, der Sozialgesetzgebung und des Qualitätsmanagements;
7. kennen Managementkonzepte sowie Modelle und Theorien der Organisationsgestaltung und der Personalführung;
8. kennen die zentralen Aspekte der Organisation und Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft;
9. kennen Akteure und Bedingungen eines kooperativen Diversitätsmanagements.

2. Fachpraktische Kompetenzen. Die Studierenden ...

1. kennen grundlegende Modelle des Lehrens und Lernens, wissen um die Bedeutung motivationaler, emotionaler, kognitiver, individueller, sozialer und soziokultureller Lernvoraussetzungen und können diese auf pädagogische Situationen übertragen;
2. können wissenschaftlich fundiert und medienkompetent Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung differenziert planen, gestalten, begleiten, analysieren und reflektieren;
3. können Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung entwickeln, anwenden sowie in ihrer Wirkung und Aussagekraft beurteilen;
4. sind mit den Formen betrieblicher Beurteilungen und Beurteilungsverfahren vertraut und können Arbeits- und Ausbildungszeugnisse interpretieren und verfassen;
5. können organisationale und personale Entwicklungsprozesse und Handlungsoptionen auf Grundlage der Gesundheitsversorgung analysieren;
6. kennen Ansätze und spezifische Methoden der Personal- und Organisationsentwicklung.

3. (Forschungs-)Methodische Kompetenzen. Die Studierenden ...

1. verfügen über vertiefte Kenntnisse von Methoden und Strategien der erziehungs-, bildungs- und gesundheitswissenschaftlichen Forschung;
2. können die Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Studien verstehen, wiedergeben und einordnen sowie

bezüglich ihrer Relevanz für eigene Forschungsaufgaben beurteilen und auswählen;

3. sind in der Lage eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren und können unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien einen Forschungsbedarf ermitteln sowie Forschungsfragen und Hypothesen generieren und prüfen;
4. kennen unterschiedliche Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung im Kontext quantitativer und qualitativer Forschung, können diese anwenden und deren Eignung für konkrete Aufgaben der Berufsbildungsforschung beurteilen;
5. können auf der Grundlage ihrer Kenntnisse im Bereich der Diagnostik und Evaluation Lehr-Lern-Prozesse gestalten und analysieren.

4. Selbst- und Sozialkompetenzen. Die Studierenden ...

1. sind in der Lage eigene oder in der Forschungsgruppe (Studierendengruppe) erarbeitete Ergebnisse und Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren sowie kritisch zu reflektieren;
2. können in Teams mit Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Bildungs- und Beschäftigungssystems produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
3. können Feedback professionell annehmen und daraus Konsequenzen für ihr eigenes pädagogisches Handeln ziehen;
4. sind in der Lage, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln;
5. sind in der Lage, interkulturelle und inklusive Dimensionen, auch vor dem Hintergrund eigener Diversitätserfahrungen und Sozialisationsprozesse in ihrem Berufsfeld zu erfassen und zu reflektieren sowie im eigenen Handeln zu berücksichtigen;
6. verfügen über Kommunikations-, Beratungs- und Konfliktfähigkeit, die sie darin unterstützen, dialog- und zielorientiert in vielfältigen Situationen mit unterschiedlichen Personengruppen lehrend und beratend zu agieren.

- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit den Aufgaben im Rahmen einer Lehrtätigkeit an Schulen im Gesundheitswesen und /oder einer Tätigkeit in der beruflichen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* innerhalb der in § 59 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche in 14 Modulen (vgl. Anlage 2.5). Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 58

Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten können gemäß Abs. 3 bis 5 für die in Anlage 3.5 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet

werden, sofern sie:

1. im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit erworben wurden, die den folgenden Kriterien entspricht:
 - a) Lehr- und Unterrichtstätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Lehr- und Unterrichtsstunden pro Woche an einer Institution zur beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (z. B. schulische Einrichtungen, Bildungsinstitutionen, betriebliche Organisationseinheit) oder
 - b) Tätigkeiten in Verwaltung, Leitung und/oder Management im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitbeschäftigung an einer öffentlichen oder privaten Organisation im Gesundheitswesen.
 2. im Rahmen von abgeschlossenen außerhochschulischen Fort- oder Weiterbildungen in den Bereichen berufliche Lehr-Lern-Prozesse und/oder Wirtschafts- und Sozialmanagement erworben wurden.
- (2) Der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 darf bei Aufnahme des Masterstudiums nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.
- (3) Grundlage der Anrechnung gemäß Abs. 1 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 30 Abs. 1 auf die in Anlage 3.5.1 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (6) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die im Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit / Wirtschafts- und Sozialmanagement* enthaltenen schulpraktischen Studien ist ausgeschlossen.

§ 59

Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte. Dabei entfallen auf die *Bildungswissenschaften* 65 ECTS-Punkte (davon 12 Punkte für die *Fachdidaktik*, 21 Punkte für die schulpraktischen Studien und 2 Punkte für die mündliche Abschlussprüfung), auf das *Fach Wirtschafts- und Sozialmanagement* 35 ECTS-Punkte und auf die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* ergibt sich aus Anlage 1.5.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche:

1. Studienbereich: Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement*;
2. Studienbereich: *Bildungswissenschaften*;
3. Studienbereich: Schulpraktischen Studien;
4. Studienbereich: Masterprüfung.

Den Studienbereichen sind, bis auf den Studienbereich 4, jeweils mehrere Module zugeordnet.

- (5) Im Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* können die schulpraktischen Studien gemäß § 17 in der Form von professionspraktischen Studien erfolgen. Diese werden an anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt, zielen aber auf die gleichen Kenntnisse und Kompetenzen wie die schulpraktischen Studien. Die Regelungen zu den schulpraktischen Studien dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten ansonsten entsprechend für die ggf. durchzuführenden professionspraktischen Studien. Innerhalb eines bildungswissenschaftlichen Moduls erfolgt eine Einführung zu den schulpraktischen Studien. Die Studierenden absolvieren dann bei drei Modulen jeweils mehrwöchige Praktika an Schulen des Gesundheitswesens, beruflichen Schulen oder Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen, die vom Zentrum für Schulpraktische Studien organisiert und durch Begleitveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg vorbereitet, flankiert und evaluiert werden. Im Masterstudiengang werden damit berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, eingeübt und wissenschaftlich reflektiert. Dies soll Modellcharakter für die spätere Unterrichtstätigkeit haben.
- (6) Im ersten Semester sind vier Module angesiedelt. Im Vordergrund stehen neben einem einführenden Überblick über das Masterstudium vor allem Gegenstandsbereiche der Berufspädagogik, pädagogische Professionalität, Grundlagen der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens, die Planung, Durchführung, Evaluation und theoriebezogenen Reflektion erster Unterrichtssequenzen der Studierenden sowie erste schulpraktische Studien (s. Abs. 5). Im Modul Wirtschafts- und Sozialmanagement werden die Steuerung von Gesundheitssystemen, die Finanzierung sozialer Sicherungssysteme sowie das Controlling im Gesundheitswesen thematisiert. Zudem werden spezifische rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen behandelt.
- (7) Im zweiten Semester sind vier Module angesiedelt. Im bildungswissenschaftlichen Modul werden Bezüge zur Berufsbildungsforschung aufgezeigt und quantitative bzw. qualitative Forschungsmethoden vertieft sowie die Anwendung der Methoden eingeübt und reflektiert. Zudem werden die Strukturen der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in Baden-Württemberg sowie psychologische Aspekte des Lehrens und Lernens, der Lernmotivation und des sozialen Lernens vertieft. In dem vertiefenden Modul Wirtschafts- und Sozialmanagement geht es einerseits um die Organisation und Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft und andererseits um das Personalmanagement in Organisationen des Gesundheitswesens. Zudem werden die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der Gesundheits- und Sozialsysteme vertiefend behandelt, wie beispielsweise die digitale Transformation. In dem fachdidaktischen Modul werden die spezifischen didaktischen und methodischen Ansätze des Gesundheitsbereichs aufgezeigt und diskutiert sowie in einem Seminar erprobt und reflektiert. Die schulpraktischen Studien werden vertieft (s. Abs. 5).

- (8) Im dritten Semester sind vier Module angesiedelt. In dem einen Modul zur Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement stehen zunächst wirtschaftsdidaktische Fragestellungen und Gegenstandsbereiche im Vordergrund, bevor es dann um einzelne didaktisch- methodische Aspekte des modernen Unterrichts im Bereich Wirtschafts- und Sozialmanagement geht. Letztere werden innerhalb eines Seminars erprobt, evaluiert und im Kontext darauf bezogener wissenschaftlicher Studien reflektiert. Neben den Themen Qualitätsmanagement und Projektmanagement im Gesundheitswesen werden in einem zusätzlichen Modul zentrale Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements wie Diversität, Kooperation und aktuelle Herausforderungen im Gesundheitswesen thematisiert. In einem weiteren Modul sind schulpraktische Studien vorgesehen (s. Abs. 5).
- (9) Im vierten Semester sind zwei Module vorgesehen. In einem Modul der Bildungswissenschaften werden verschiedene nationale Bildungssysteme, insbesondere Berufsbildungssysteme, analysiert und Vergleichskriterien diskutiert. Außerdem wird zunächst der Wandel des deutschen Berufsbildungssystems im Hinblick auf die Transformation des Berufskonzepts, der Organisation der Berufsausbildung und der Entwicklung neuer Berufe betrachtet und abschließend in den Kontext europäischer Entwicklungsprozesse gestellt. Zudem werden Herausforderungen und Wege der pädagogischen Professionalisierung des beruflichen Bildungspersonals diskutiert, indem insbesondere auf die Heterogenität der Lernenden und Inklusionswege in der beruflichen Bildungsarbeit eingegangen wird. Schließlich wird im Rahmen der Masterarbeit gemäß § 60 Abs. 1 eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Betreuung bearbeitet und gemäß § 60 Abs. 2 in der mündlichen Abschlussprüfung präsentiert und diskutiert.

§ 60

Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 18 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und beinhaltet die Präsentation der Masterarbeit, deren kritische Reflexion und Einordnung in den fachspezifischen Kontext.

§ 61

Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 20 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
1. Einführung schulpraktische Studien;
 2. Vertiefung schulpraktische Studien;
 3. Differenzierung schulpraktische Studien.

Die Bewertung der Modulprüfungsleistung dieses Moduls erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich aus den Noten aller gesamtnoten-relevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung zusammen. Dabei werden die Modulnoten, die Note für die Masterarbeit und die Note für die mündliche Abschlussprüfung entsprechend ihren in Anlage 2.5 zugewiesenen ECTS-Punkteanteilen gewichtet.
 - (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*).
 - (5) Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium qualifiziert:
 - zum Direkt-/Seiteneinstieg in das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen*;
 - zu Lehrtätigkeiten an Einrichtungen für berufliche Bildung in öffentlichen, privaten, kirchlichen und/oder gemeinnützigen Organisationen sowie
 - zum Einstieg in gesundheitsbezogene Berufsfelder (z. B. berufliche und/oder betriebliche Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen, Personal- und Organisationsentwicklung in Betrieben und Kliniken sowie Tätigkeiten in Verbänden).“
20. Nach Abschnitt 9 werden als neuer Abschnitt 10 die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den neuen Masterstudiengang *Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* eingefügt:

„10. Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* [ab WS 2020/2021]

**§ 62
Ziele des Studiums**

- (1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/ Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* soll Kompetenzen vermitteln, die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, Lehr-Lernarrangements an beruflichen Schulen im Bereich der sozialpädagogischen und erzieherischen Berufe theoriegeleitet zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiter zu entwickeln sowie die weiteren mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben erfolgreich durchzuführen. Daher sollen im Studiengang folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:
[nicht belegt]
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit den Aufgaben im Rahmen der Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen im Bereich *Sozialpädagogik* sowie *Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* innerhalb der in § 64 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche in 12 Modulen (vgl. Anlage 2.6). Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Berichte zu den Schulpraktika mit Begleitveranstaltung, Modulprüfungen und die Masterarbeit festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 63

Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens und/ oder in der Aus-, Fort-, und Weiterbildung erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 6 für die in Anlage 3.6 dafür aufgeführten einschlägigen Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Tätigkeit muss an einer Institution geleistet worden sein, an der während der Dauer der beruflichen Tätigkeit Unterricht und/oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten wurden (z. B. schulische Institution, Bildungsinstitution, betriebliche Institution). Die berufliche Tätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden (Lehr- bzw. Unterrichtsstunden) pro Woche umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von Erziehung, Bildung, Betreuung, Sozialpädagogik, Beratung sowie des Socialmanagements, die im Rahmen einer mit einer Prüfung abgeschlossenen außerhochschulischen Fort- oder Weiterbildung (z. B. Tätigkeit von Dozentinnen und Dozenten an Fachschulen für Sozialpädagogik, Fachwirtin bzw. -wirt im Sozialwesen, Sozialwirtschaft, Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter in Institutionen der Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik, Weiterbildung zur Lehrkraft für Schulen der Sozialpädagogik, Fortbildungen der Berufspädagogik, Sozialpädagogik und Psychologie) erworben worden sind, können nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 7 auf die in Anlage 3.6 dafür aufgeführten einschlägigen Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (4) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1, 2 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (5) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 von den in Anlage 3.6.1 aufgeführten Modulen bzw. Teile dieser Module, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 14 ECTS- Punkte gemäß § 30 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 von den in Anlage 3.6.1 aufgeführten Modulen bzw. Teile dieser Module, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 14 ECTS-Punkte gemäß § 30 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.

§ 64

Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte. Dabei entfallen auf die *Bildungswissenschaften* 69 ECTS-Punkte (davon 16 Punkte für die schulpraktischen Studien), auf die berufliche Fachrichtung *Sozialpädagogik* 26 ECTS-Punkte, auf das Unterrichtsfach *Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* 10 ECTS-Punkte und auf die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik / Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* ergibt sich aus Anlage 1.6.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in fünf Studienbereiche: [nicht belegt]

Den Studienbereichen sind, bis auf den Studienbereich 5, jeweils mehrere Module zugeordnet.

- (5) In zwei bildungswissenschaftlichen Modulen sind schulpraktische Studien enthalten. Dabei erfolgt eine Einführung bereits im ersten Semester durch eine Lehrveranstaltung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, die durch ein erstes begleitetes Schulpraktikum ergänzt werden. Dieses und alle weiteren Schulpraktika bestehen aus mehrwöchigen Praktika an beruflichen Schulen, die von einem *Seminar für Ausbildung und Fortbildung der*

Lehrkräfte (Berufliche Schulen) organisiert und durch Begleitveranstaltungen am *Seminar* ergänzt werden. Im Masterstudiengang werden damit berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, eingeübt und wissenschaftlich reflektiert. Dies soll Modellcharakter für die spätere Unterrichtstätigkeit haben.

- (6) Das erste Semester enthält neben dem einführenden Modul zu den schulpraktischen Studien (s. Abs. 5) zwei weitere Module. Bei dem einen steht die Einführung in die Berufspädagogik sowie in die Fachdidaktiken zu *Sozialpädagogik* und zu *Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* im Vordergrund. Das andere Modul ist ein Wahlmodul: Studierende, die ein kindheitspädagogisches Bachelorstudium absolviert haben, studieren das sozialpädagogisch ausgerichtete Wahlmodul. Studierende, die ein sozialpädagogisches Bachelorstudium absolviert haben, studieren das kindheitspädagogisch ausgerichtete Wahlmodul. Auf diese Weise können die unterschiedlichen Vorkenntnisse dieser beiden Studierendengruppen etwas ausgeglichen werden.
- (7) Im zweiten Semester sind wieder schulpraktische Studien vorgesehen (s. Abs. 5). Das entsprechende Modul enthält außerdem Vertiefungen zu den beiden Fachdidaktiken. Verschiedene Aspekte der Qualitätssicherung in der Berufspädagogik werden in einem weiteren Modul thematisiert (neben strukturellen Aspekten, z. B. zu Strukturen der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in Baden- Württemberg, geht es um Diagnostik und Evaluation). Dabei können die Studierenden teils eigene Schwerpunkte setzen. Ein drittes Modul hat u. a. das Lernen mit digitalen Medien zum Gegenstand.

- (8) Im dritten Semester ist wiederum ein Schulpraktikum angesiedelt (s. Abs. 5), das durch weitere Lehrveranstaltungen zu den beiden Fachdidaktiken ergänzt wird. Ein anderes Modul enthält Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, so dass die Studierenden auch hier teils eigene Schwerpunkte setzen können. Gegenstand sind z. B. die Analyse und der Vergleich verschiedener nationaler Bildungssysteme, insbesondere Berufsbildungssysteme sowie Inklusion und weitere verschiedene berufspädagogische Anwendungsbereiche (insbesondere auch zum Zweitsprachenerwerb und Diversität). Das dritte Modul legt den Schwerpunkt auf qualitative und quantitative Forschungsmethoden und dient damit auch der Vorbereitung auf die Masterarbeit im vierten Semester.
- (9) Das vierte Semester enthält neben der Masterarbeit zur Erarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung noch zwei weitere fachwissenschaftliche Module zur beruflichen Fachrichtung *Sozialpädagogik* (u. a. zu Recht und weiteren sozialpädagogischen Anwendungsbereichen) und zum Unterrichtsfach *Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* (u. a. zu Familie und Beratung).

§ 65

Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 14 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Eine mündliche Abschlussprüfung findet nicht statt.

§ 66

Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 20 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
 1. Modul M1.1 *Einführung in die Berufspädagogik und Fachdidaktik*;
 2. Modul M3.1 *Vertiefung ausgewählter berufspädagogischer Bereiche*.Die Bewertung der Modulprüfungsleistung dieser Module erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen aus:
 1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1,
 2. der Note für die Masterarbeit.

An der Gesamtnote hat Nr. 1 einen Anteil von 70% und Nr. 2 einen Anteil von 30%.

- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*).

- (5) Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* (mit Ausnahme der gymnasialen Oberstufe bzw. des beruflichen Gymnasiums) gemäß den Anforderungen der *Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)* der KMK vom 12. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie zentraler Anforderungen der RahmenVO-BS- KM 2016 (dort insbesondere § 4 Abs. 1), sofern die Absolventin bzw. der Absolvent des Masterstudiums die für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes erforderlichen weiteren Anforderungen an das zuvor absolvierte Bachelorstudium erfüllt bzw. gemäß der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang anerkannte, angerechnete oder erfolgreich nachgeholt Leistungen nachweist (z. B. im Hinblick auf die in der vorgenannten *Rahmenvereinbarung* für die Bildungswissenschaften, die berufliche Fachrichtung, das Unterrichtsfach und die Abschlussarbeiten für das Bachelor- und Masterstudium insgesamt aufgeführten ECTS-Punktzahlen) und vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes das Betriebspraktikum im Umfang von 52 Wochen absolviert hat.“

21. Der bisherige § 52 erhält die Nummer 67.

Teil III. Änderung der Anlage 1

22. Im Titel der Anlage 1.1 erhält der Zusatz folgende Fassung:
„[letztmalig zum WS 2019/ 2020]“.

23. Im Titel der Anlage 1.2 erhält der Zusatz folgende Fassung:
„[letztmalig zum WS 2019/ 2020]“.

24. Nach Anlage 1.3 wird als neue Anlage 1.4 ergänzt [Hinweis: die eigentliche Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt]:

„Anlage 1.4 Masterstudiengang Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement [ab WS 2020/2021] [unbelegt]“

25. Nach Anlage 1.4 wird als neue Anlage 1.5 ergänzt [Hinweis: die eigentliche Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt]:

„Anlage 1.5 Masterstudiengang Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement [ab WS 2020/2021] [unbelegt]“

26. Nach Anlage 1.5 wird als neue Anlage 1.6 ergänzt [Hinweis: die eigentliche Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt]:

„Anlage 1.6 Masterstudiengang Berufliche Bildung – Sozialpädagogik / Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen [ab WS 2020/2021] [unbelegt]“

Teil IV. Änderung der Anlage 2

27. Im Titel der Anlage 2.1 erhält der Zusatz folgende Fassung:
„[letztmalig zum WS 2019/2020]“
28. Im Titel der Anlage 2.2 erhält der Zusatz folgende Fassung:
„[letztmalig zum WS 2019/2020]“
29. In der Anlage 2.3 wird die mehrfach vorhandene Angabe in den Fußnoten
„an den studentischen Unterrichtsversuchen“ jeweils ersetzt durch
„am Unterricht“.
30. Nach Anlage 2.3 wird als neue Anlage 2.4 ergänzt:

**„Anlage 2.4
Masterstudiengang Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement [ab WS 2020/2021]**

Legende:

Fachgruppen:

(U) = Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement*;

(BW) = Bildungswissenschaften;

(SP) = Schulpraktische Studien;

(MP) = Masterprüfung.

ECTS-P = ECTS-Punkte

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; Apr = Abschlussprüfung)

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ)

Alternative Modulprüfungsformen sind durch einen Schrägstrich („/“) gekennzeichnet, davon ist jeweils nur eine Prüfungsform durchzuführen, außer es ist zusätzlich ein weiterer Prüfungsteil angegeben.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	M1.1 (BW) Theorien und Konzepte des beruflichen Lehrens und Lernens	6	3	Theorien des Lehrens und Lernens (inkl. Studieneingangsphase)	S	2	30	60	mündliche Prüfung / Hausarbeit
			3	Unterrichtsanalyse, -planung und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen (SP)	S	2	30	60	
	M1.2 (BW) Arbeit und Beruf im Gesund- heitswesen	6	3	Gesundheitsberufe im Wandel	S	2	30	60	Hausarbeit/ Portfolio
			3	Arbeit und Arbeitsgestaltung im Gesundheitswesen	S	2	30	60	
	M1.3 (U) Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement	12	4	Steuerung der Gesundheits- Sozialsysteme	S	2	30	90	Klausur
			4	Finanzierung und Controlling im Gesundheitswesen	S	2	30	90	
			4	Recht im Gesundheitswesen	S	2	30	90	
	M1.4 (SP) Einführung schulpraktische Studien	6	4	Schulpraxis Einführung *	P	-	60	60	Teilnahme- nachweise für Praktikum und für Begleitung sowie Schul- praxisbericht (unbenotet)
			2	Begleitung der Schulpraxis Einführung *	S	-	15	45	
	Σ	insgesamt 4 Module	30	8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum			14	285	615
							900		

* Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am *Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)*.

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	M2.5 (BW) Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen – Pflege	6	3	Didaktische Ansätze in den Pflegewissenschaften	S	2	30	60	mündliche Prüfung/ Hausarbeit
			3	Methodik für pflegebezogene Lehr-Lern-Situationen	S	2	30	60	
	M2.6 (BW) Bedingungen und Strukturen des beruflichen Bildungssystems	10	4	Berufsbildungsforschung	S	2	30	90	Hausarbeit/ Portfolio
			3	Entwicklung, Lehren und Lernen in sozialen Kontexten	V	2	30	60	
			3	Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	S	2	30	60	
	M2.7 (U) Vertiefung Wirtschafts- und Sozialmanagement	8	3	Organisationsentwicklung und -führung im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung /mündliche Prüfung
			3	Personalmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	
			2	Aktuelle Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialsystem	S	1	15	45	
	M2.8 (BW) Vertiefung schulpraktische Studien	6	4	Schulpraxis Vertiefung *	P	-	60	60	Teilnahme-nachweise für Praktikum und für Begleitung sowie Schulpraxisbericht (unbenotet)
			2	Begleitung der Schulpraxis Vertiefung *	S	-	15	45	
Σ	insgesamt 4 Module	30	9 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum			15	300	600	4 Prüfungen
							900		

* Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am *Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)*.

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	M3.9 (BW) Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanage- ment	6	3	Didaktische Ansätze des Faches Wirtschafts- und Sozial- managements	S	2	30	60	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
			3	Methoden des Faches Wirtschafts- und Sozialmanagement	S	2	30	60	
	M3.10 (U) Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanage- ment	6	3	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Portfolio/ Hausarbeit
			3	Projektmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	
	M3.11 (U) Besondere Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements	9	3	Diversitätsmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Hausarbeit / mündliche Prüfung / Portfolio
			3	Interdisziplinarität und Kooperation in der Gesund- heitsversorgung	S	1	15	75	
			3	Aktuelle Herausforderungen im Gesundheitswesen	S	1	15	75	
	M3.12 (SP) Differenzierung schul- praktische Studien	9	6	Schulpraxis Differenzierung *	P	-	100	80	Teilnahme- nachweise für Praktikum und für Begleitung sowie Schul- praxisbericht (unbenotet)
			3	Begleitung der Schulpraxis Differenzierung	S	-	30	60	
	Σ	insgesamt 4 Module	30	8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum			12	310	590
							900		

* Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am *Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)*.

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Mod- ulprüfung
4. SoSe *	M4.13 (BW) Besondere Aspekte berufli- cher Bildung	8	2	Bildungssysteme und Berufsbildung im internatio- nalen Vergleich	S	2	30	30	Hausarbeit / mündliche Prüfung
			3	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30	60	
			3	Heterogenität und Inklusion in der beruflichen Bildung	S	2	30	60	
	M4.14 (MP) Abschlussprüfung	22	20	Masterarbeit	Apr	-	-	600	-
			2	Mündliche Abschlussprüfung (BW)	Apr	-	0,5	59,5	
Σ	insgesamt 2 Module	30		3 zu belegende Veranstaltungen, Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung		6	90,5	809,5	1 Prüfung
							900		

* Das vierte Semester ist Auslandsfenster.

Sem. Σ 1-4	insgesamt 14 Module	120	28 zu belegende Veranstaltungen, 3 Schulpraktika, Masterarbeit und mdl. Abschlussprüfung			47	985,5	2614,5	13 Prüfungen
							3.600“		

31. Nach Anlage 2.4 wird als neue Anlage 2.5 ergänzt:

„Anlage 2.5

Masterstudiengang Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement [ab WS 2020/2021]

Legende:

Fachgruppen:

(U) = Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement*;

(BW) = Bildungswissenschaften;

(SP) = Schulpraktische Studien;

(MP) = Masterprüfung.

ECTS-P = ECTS-Punkte

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; Apr = Abschlussprüfung)

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ)

Alternative Modulprüfungsformen sind durch einen Schrägstrich („/“) gekennzeichnet, davon ist jeweils nur eine Prüfungsform durchzuführen, außer es ist zusätzlich ein weiterer Prüfungsteil angegeben.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	M1.1 (BW) Theorien und Konzepte des beruflichen Lehrens und Lernens	6	3	Theorien des Lehrens und Lernens (inkl. Studieneingangs- phase)	S	2	30	60	mündliche Prüfung/ Hausarbeit
			3	Unterrichtsanalyse, -planung und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen (SP)	S	2	30	60	
	M1.2 (BW) Arbeit und Beruf im Gesundheits- wesen	6	3	Gesundheitsberufe im Wandel	S	2	30	60	Hausarbeit/ Portfolio
			3	Arbeit und Arbeitsgestaltung im Gesundheitswesen	S	2	30	60	
	M1.3 (U) Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement	12	4	Steuerung der Gesundheits- Sozialsysteme	S	2	30	90	Klausur
			4	Finanzierung und Controlling im Gesundheitswesen	S	2	30	90	
			4	Recht im Gesundheitswesen	S	2	30	90	
	M1.4 (SP) Einführung schulpraktische Studien	6	4	Schulpraxis Einführung *	P	-	60	60	Teilnahme- nachweise für Prakti- kum und für Begleitung sowie Schul- praxisbericht (unbenotet)
			2	Begleitung der Schulpraxis Einführung *	S	1	15	45	
	Σ	insgesamt 4 Module	30	8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum			15	285	615
							900		

* Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	M2.5 (BW) Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen – Gesundheit	6	3	Didaktische Ansätze in den Gesundheitswissenschaften	S	2	30	60	mündliche Prüfung / Hausarbeit	
			3	Gestaltung Lehr-Lern-Situationen im Gesundheitswesen	S	2	30	60		
	M2.6 (BW) Bedingungen und Strukturen des beruflichen Bildungssystems	10	4	Berufsbildungsforschung	S	2	30	90	Hausarbeit / Portfolio	
			3	Entwicklung, Lehren und Lernen in sozialen Kontexten	V	2	30	60		
			3	Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	S	2	30	60		
	M2.7 (U) Vertiefung Wirtschafts- und Sozialmanagement	8	3	Organisationsentwicklung und -führung im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung / mündliche Prüfung	
			3	Personalmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60		
			2	Aktuelle Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialsystem	S	1	15	45		
	M2.8 (BW) Vertiefung schulpraktische Studien	6	4	Schulpraxis Vertiefung *	P	-	60	60	Teilnahmenachweise für Praktikum und für Begleitung sowie Schulpraxisbericht (unbenotet)	
			2	Begleitung der Schulpraxis Vertiefung *	S	1	15	45		
	Σ	insgesamt 4 Module	30	9 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum			16	300	600	4 Prüfungen
								900		

* Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	M3.9 (BW) Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanage- ment	6	3	Didaktische Ansätze des Faches Wirtschafts- und Sozial- managements	S	2	30	60	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
			3	Methoden des Faches Wirtschafts- und Sozialmanagement	S	2	30	60	
	M3.10 (U) Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanage- ment	6	3	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Portfolio / Hausarbeit
			3	Projektmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	
	M3.11 (U) Besondere Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanage- ments	9	3	Diversitätsmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Hausarbeit/ mündliche Prüfung / Portfolio
			3	Interdisziplinarität und Kooperation in der Gesund- heitsversorgung	S	1	15	75	
			3	Aktuelle Herausforderungen im Gesundheitswesen	S	1	15	75	
	M3.12 (SP) Differenzierung schul- praktische Studien	9	6	Schulpraxis Differenzierung *	P	-	100	80	Teilnahme- nachweise für Praktikum und für Begleitung sowie Schulpraxis- bericht (unbenotet)
			3	Begleitung der Schulpraxis Differenzierung	S	2	30	60	
	Σ	insgesamt 4 Module	30	8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum			14	310	590
							900		

* Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe *	M4.13 (BW) Besondere Aspekte berufli- cher Bildung	8	2	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Ver- gleich	S	2	30	30	Hausarbeit / mündliche Prüfung
			3	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30	60	
		3	Heterogenität und Inklusion in der beruflichen Bildung	S	2	30	60		
	M4.14 (MP) Abschlussprüfung	22	20	Masterarbeit	Apr	-	-	600	-
			2	Mündliche Abschlussprüfung (BW)	Apr	-	0,5	59,5	
Σ	insgesamt 2 Module	30		3 zu belegende Veranstaltungen, Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung		6	90,5	809,5	1 Prüfung
							900		

* Das vierte Semester ist Auslandsfenster.

Sem. Σ 1-4	insgesamt 14 Module	120	28 zu belegende Veranstaltungen, 3 Schulpraktika, Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung			51	985,5	2614,5	13 Prüfungen
							3.600"		

32. Nach Anlage 2.5 wird als neue Anlage 2.6 ergänzt:

**„Anlage 2.6
Masterstudiengang Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie
an sozialpädagogischen Schulen [ab WS 2020/2021]**

Legende:

Fachgruppen:

(F) = berufliche Fachrichtung *Sozialpädagogik*;

(U) = Unterrichtsfach *Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen*;

(BW) = Bildungswissenschaften (inkl. Fachdidaktik);

(SP) = Schulpraktische Studien;

(MP) = Masterprüfung.

ECTS-P = ECTS-Punkte

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Koll. = Kolloquium; P = Praktikum; Pro = Projekt; Ü = Übung; Apr = Abschlussprüfung) PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ)

Alternative Modulprüfungsformen sind durch einen Schrägstrich („/“) gekennzeichnet, davon ist jeweils nur eine Prüfungsform durchzuführen, außer es ist zusätzlich ein weiterer Prüfungsteil angegeben.

	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WS	M1.1 (BW) Einführung in die Berufspädagogik und Fachdidaktik	12	2	Einführung in die Berufspädagogik sozialpflegerischer Berufe (Studieneingangsphase)	V	2	30	30	Portfolio (unbenotet)	
			5	Einführung in die Fachdidaktik der Sozialpädagogik (Studieneingangsphase)	S	2	30	120		
			5	Einführung in die Fachdidaktik der Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen (Studieneingangsphase)	S	2	30	120		
	M1.2 (SP) Einführung in die schulpraktischen Studien	6	3	Unterrichtsanalyse, -planung und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen	S	2	30	60	Teilnahmenachweise für Praktikum und für Begleitung sowie Schulpraxisbericht (unbenotet) und Hausarbeit	
			2	Schulpraxis Einführung *	P	-	30	30		
			1	Begleitung der Schulpraxis Einführung *	S	-	15	15		
	Wahlpflichtmodule (Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs <i>Erziehungswissenschaft</i> oder entsprechender Studiengänge belegen das Wahlpflichtmodul M1.3B, Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs <i>Kindheitspädagogik</i> oder entsprechender Studiengänge belegen das Wahlpflichtmodul M1.3A):									
	M1.3A (F) Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik	12	4	Grundlagen der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit	V	2	30	90	Hausarbeit	
			4	Historische und internationale Entwicklungslinien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	S	2	30	90		
4			Theorien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	S	2	30	90			
M1.3B (F) Theorien und Konzepte der Kindheitspädagogik	12	4	Aktuelle Themen u. Fragestellungen d. Kindheitspädagogik	V	2	30	90	Hausarbeit		
		4	Beobachtung und Dokumentation kindlicher Bildungsprozesse im Kindesalter	S	2	30	90			
		4	Ansätze der Kindheitspädagogik	S	2	30	90			
Σ	insgesamt 3 Module	30	8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum			14	255	645	3 Prüfungen	
* Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am <i>Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)</i>							900			

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen regelmäßig am Unterricht im Praktikum teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
2. SoSe	M2.1 (U+BW) Qualitäts- sicherung in der Berufspädagogik	9	2	Modelle der Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung (U)	V	2	30	30	Hausarbeit oder Projektbericht		
			2	Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Kompetenzdiagnostik (U)	S	2	30	30			
			2	Konzepte und Systeme beruflicher Bildung (BW)	S	2	30	30			
			Wahlpflichtbereich <i>Qualitätssicherung und -entwicklung</i> (es ist entweder die erste Lehrveranstal- tung oder die zweite zusammen mit der dritten Lehrveranstaltung auszuwählen):								
			3	Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in Kindertageseinrich- tungen (BW)	S	2	30	60			
			2	Forschungs- und Entwicklungsprojekte in kind- heitspädagogischen Anwendungsfeldern (BW)	Pro	-	-	60			
			1	Begleitung der Forschungs- und Entwicklungsprojekte in kindheitspädagogischen Anwendungsfeldern (BW)	Ü	1	15	15			
	M2.2 (BW) Fachdidaktik und Schulprak- tischen Studien	15	5	Vertiefung Fachdidaktik der Sozialpädagogik	S	2	30	120	Teilnahme- nachweise für Praktikum und für Begleitung sowie Schulpraxis- bericht (unbe- notet) und Hausarbeit		
			5	Vertiefung Fachdidaktik Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen	S	2	30	120			
			3	Schulpraxis Vertiefung (SP) *	P	-	30	60			
2			Begleitung der Schulpraxis Vertiefung (SP) *	S	-	20	40				
M2.3 (F) Medienbildung	6	3	Information, Produktion und Präsentation	S	2	30	60	Hausarbeit			
		3	Kommunikation und Kooperation	S	2	30	60				
Σ	insgesamt 3 Module	30	9 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum, ggf. 1 Projekt			15-16	275- 290	610- 625	3 Prüfungen		
* Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am <i>Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)</i> .							900				

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen regelmäßig am Unterricht im Praktikum teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SW S	PZ	SZ	Modulprüfung		
3. WS	M3.1 (BW) Vertiefung aus- gewählter berufspädago- gischer Bereiche	9	3	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	V	2	30	60	Portfolio (unbenotet)		
			3	Inklusion aus bildungswissenschaftlicher Perspektive	V	2	30	60			
			Wahlpflichtbereich <i>Berufspädagogische Anwendungsbereiche</i> (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
			3	Alphabetisierung und Integration	S	2	30	60			
			3	Fach- und Berufssprache und ihre Vermittlung	S	2	30	60			
			3	DaZ für den Beruf	S	2	30	60			
			3	Diversitätsbewusste Pädagogik und Soziale Arbeit	S	2	30	60			
	M3.2 (BW+SP) Differenzierung Fachdidaktik und Schulpraktischen Studien	15	5	Differenzierung Fachdidaktik der Sozialpädagogik	S	2	30	120	Teilnahme- nachweise für Praktikum und für Begleitung sowie Schul- praxisbericht (unbenotet) und Hausarbeit		
			5	Differenzierung Fachdidaktik Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen	S	2	30	120			
			5	Schulpraxis Differenzierung (SP) *	P	-	40	110			
M3.3 (BW) For- schungsmethoden der Fachwissen- schaften	6	3	Quantitative empirische Forschungsmethoden in den Fachwissenschaften	S	2	30	60	Klausur			
		3	Qualitative empirische Forschungsmethoden in den Fachwissenschaften	S	2	30	60				
Σ	insgesamt 3 Module	30	7 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum			14	250	650	3 Prüfungen		
* Schulpraktikum des <i>Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)</i>							900				

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen regelmäßig am Unterricht im Praktikum teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
4. SoSe *	M4.1 (U) Fachwissenschaft des Unterrichts- fachs Pädagogik und Psychologie an sozialpädago- gischen Schulen	6	3	Kooperation mit Familien und Familienbildung	S	2	30	60	Hausarbeit	
			3	Konzepte und Methoden der Beratung, Intervention und Prävention	S	2	30	60		
	M4.2 (F) Fachwissenschaft der beruflichen Fachrich- tung Sozialpädagogik	8	3	Rechtsgebiete der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	S	2	30	60	Klausur	
			2	Kindheit und Gesellschaft	S	2	30	30		
			Wahlpflichtbereich <i>Anwendungsbereiche der Sozialpädagogik</i> (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			3	Bildung und Unterstützung im Kontext sozialer Ungleichheit	S	2	30	60		
			3	Hilfen zu Erziehung	S	2	30	60		
			3	Bildungsarbeit: diversitätsbewusste und differenzsensible Ansätze und Methoden	S	2	30	60		
	M4.3 (MP) Abschlussprüfung	16	1	Begleitung der Masterarbeit (BW)	Koll.	1	15	15	-	
			15	Masterarbeit	Apr	-	-	450		
Σ	insgesamt 3 Module	30	6 zu belegende Veranstaltungen, Masterarbeit			11	16 5	735	2 Prüfungen	
* Das vierte Semester ist Auslandsfenster.							900			
Sem. Σ 1-4	insgesamt 12 Module	120	mind. 30 zu belegende Veranstaltungen, 3 Schulpraktika, ggf. 1 Projekt, Masterarbeit			54-55	945- 960	2640- 2655	11 Prüfungen	
							3.600"			

Teil V. Änderung der Anlage 3

33. Am Ende des Titels von Anlage 3.1 wird der folgende Zusatz ergänzt: (letztmalige Zulassung zum WS 2019/2020]“.
34. Am Ende des Titels von Anlage 3.2 wird der folgende Zusatz ergänzt: (letztmalige Zulassung zum WS 2019/2020]“.
35. Nach der Anlage 3.31 wird als neue Anlage 3.4 ergänzt:

„Anlage 3.4 Anrechnung beim Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* [erstmalige Zulassung zum WS 2020/2021]

Anlage 3.4.1 Module des Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2020/2021) des 4-semesterigen Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS- Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhalb der Hochschulbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer vollständiger Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module bzw. Teile dieser Module kann gemäß § 53 Abs. 5 grundsätzlich eine Anrechnung im Umfang von max. insgesamt 30 ECTS-Punkten erfolgen:

- Modul M1.2 *Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen* (max. 6 ECTS-Punkte);
- Modul M2.6 *Bedingungen und Strukturen des beruflichen Bildungssystems* (10 ECTS-Punkte);
- Modul M2.7 *Vertiefung Wirtschafts- und Sozialmanagement* (8 ECTS-Punkte);
- Modul M3.10 *Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement* (9 ECTS-Punkte);
- Modul M3.11 *Besondere Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M4.13 *Besondere Bereiche und Aspekte beruflicher Bildung* (8 ECTS-Punkte).“

36. Nach der Anlage 3.4.1 wird als neue Anlage 3.5 ergänzt:

„Anlage 3.5 Anrechnung beim Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* [erstmalige Zulassung zum WS 2020/2021]

Anlage 3.5.1 Module des Masterstudiengangs *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2020/2021) des 4-semesterigen Masterstudiengangs *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS- Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer vollständiger Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module bzw. Teile dieser Module kann gemäß § 58 Abs. 5 grundsätzlich eine Anrechnung im Umfang von max. insgesamt 30 ECTS-Punkten erfolgen:

- Modul M1.2 *Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen* (max. 6 ECTS-Punkte);
- Modul M2.6 *Bedingungen und Strukturen des beruflichen Bildungssystems* (10 ECTS-Punkte);
- Modul M2.7 *Vertiefung Wirtschafts- und Sozialmanagement* (8 ECTS-Punkte);
- Modul M3.10 *Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement* (9 ECTS-Punkte);
- Modul M3.11 *Besondere Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M4.13 *Besondere Bereiche und Aspekte beruflicher Bildung* (8 ECTS-Punkte).“

37. Nach der Anlage 3.5.1 wird als neue Anlage 3.6 ergänzt:

„Anlage 3.6 Anrechnung beim Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* [erstmalige Zulassung zum WS 2020/2021]

Anlage 3.6.1 Module des Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2020/2021) des 4-semesterigen Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 28 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer vollständiger Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module bzw. Teile dieser Module kann gemäß § 63 Abs. 6 und 7 grundsätzlich eine Anrechnung im Umfang von max. insgesamt 28 ECTS-Punkten erfolgen:

1. Semester

- Modul M1.2 *Einführung in die schulpraktischen Studien* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M1.3A *Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik*, Lehrveranstaltung *Grundlagen der Sozialpädagogik und der sozialen Arbeit* (4 ECTS-Punkte);
- Modul M1.3B *Theorien und Konzepte der Kindheitspädagogik*, Lehrveranstaltung *Ansätze der Kindheitspädagogik* (4 ECTS-Punkte) und Lehrveranstaltung *Beobachtung und Dokumentation kindlicher Bildungsprozesse im Kindesalter* (4 ECTS-Punkte).

2. Semester

- Modul M2.1 *Qualitätssicherung in der Berufspädagogik*, Lehrveranstaltung *Modelle der Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung* (2 ECTS-Punkte) und *Lehrveranstaltung Berufs- feldbezogene Kompetenzentwicklung: Kompetenzdiagnostik* (2 ECTS-Punkte);
- Modul M2.3 *Medienbildung*, entweder Lehrveranstaltung *Information, Produktion und Präsentation* (3 ECTS-Punkte) oder Lehrveranstaltung *Kommunikation und Kooperation* (3 ECTS- Punkte).

3. Semester

- Modul M3.1 *Vertiefung ausgewählter berufspädagogischer Bereiche*, entweder Lehrveranstaltung *Alphabetisierung und Integration* (3 ECTS-Punkte) oder Lehrveranstaltung *DaZ für den Beruf* (3 ECTS-Punkte).“

Übergreifend:

38. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Die durch diese 3. Änderungsordnung geänderten Regelungen finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 im Masterstudien- gang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* oder im Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* oder im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* aufnehmen.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* oder im Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/ Wirtschafts- und Sozialmanagement* vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen haben, studieren gemäß der *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge* vom 13. Juli 2018 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Mai 2020.

Freiburg, den 17. Juli 2020

Prof. Dr. U. Druwe
Rektor